

Erschienen im Mitteilungsblatt der Universität, Stück XXXI, Nummer 313, am 25.06.2002, im Studienjahr 2001/02.

313. Studienplan für das Diplomstudium „Alte Geschichte und Altertumskunde“ an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ. 52.350/13-VII/D/2/2002 vom 18. Juni 2002 den Studienplan für das Diplomstudium „Alte Geschichte und Altertumskunde“ in nachstehender Fassung nicht untersagt:

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

Gemäß dem Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten (Universitäts-Organisationsgesetz – UOG 1993), BGBl.Nr. 805/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/1997, und dem Bundesgesetz über die Studien an den Universitäten (Universitäts-Studiengesetz – UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/1998, wird betreffend das Studium der Studienrichtung Alte Geschichte und Altertumskunde an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien wie folgt verordnet:

§ 2 Qualifikationsprofil und Ziele

(1) Das Diplomstudium der Alten Geschichte und Altertumskunde als Geistes-, Kultur- und Sozialwissenschaft dient der altertums- und geschichtswissenschaftlichen Bildung und Berufsvorbildung. Es umfaßt vor allem die Griechische und Römische Geschichte in ihrer gesamten räumlichen, zeitlichen und inhaltlichen Ausdehnung und mit ihren Teilgebieten, wie z. B. politischer Geschichte, Verwaltungs-, Wirtschafts-, Sozial-, Geistes-, Kultur- und Religionsgeschichte, historischer Geographie und Altertumskunde. In gleicher Weise sind Gegenstand der Alten Geschichte die Vorgänger- und Randkulturen (z. B. Etrusker, Kelten, Germanen), insbesondere in ihrer Wechselwirkung mit den klassischen Kulturen, die Quellenwissenschaften wie Epigraphik, Papyrologie und antike Numismatik sowie die Geschichte des Vorderen Orients und Ägyptens als Teil der Gesamtgeschichte des Altertums. Darüber hinaus beschäftigt sie sich mit der Wissenschafts- und Wirkungsgeschichte des Fachbereichs.

(2) Die Studienrichtung Alte Geschichte und Altertumskunde ist als Altertumswissenschaft eng mit Klassischer Philologie und Klassischer Archäologie verbunden; darüber hinaus bestehen Verbindungen zur Ur- und Frühgeschichte, der Ägyptologie, der Altorientalistik, der Judaistik, der Frühchristlichen Archäologie und Kirchengeschichte, der Indogermanistik, der Antiken Rechtsgeschichte, der Geschichte und der Byzantinistik. Wegen dieser engen Verflechtung ist interdisziplinäre Arbeitsweise integrativer Bestandteil althistorischer Lehre und Forschung.

(3) Das Diplomstudium der Alten Geschichte und Altertumskunde soll vermitteln:

1. Fundiertes Überblickswissen über das Gesamtgebiet der Alten Geschichte und Altertumskunde und ihre Quellen sowie Spezialwissen über wesentliche Teilbereiche und Aspekte derselben;
2. Kenntnis und praktische Anwendung der Methoden der Alten Geschichte und Altertumskunde, Kenntnis der Methoden ihrer Quellen- und Nachbarwissenschaften;

3. Denken in historischen Kategorien, Verständnis für historische Situationen und Entwicklungen;
4. Fähigkeit zum kritisch-analytischen Denken, insbesondere im Gebrauch von antiken Quellen und bei der Auseinandersetzung mit moderner Sekundärliteratur, sowie Fähigkeit zur Teamarbeit und zur Mitarbeit an wissenschaftlichen Projekten;
5. Fähigkeit zur Synthese von Forschungsergebnissen und zur zielgruppenorientierten Darstellung althistorischer Themen auf der Basis des aktuellen Forschungsstandes;
6. Selbständige Entwicklung von Fragestellungen und selbständiges wissenschaftliches Arbeiten;
7. Erkenntnis der antiken Grundlagen der modernen Kultur und Gesellschaft.

(4) Für die Gestaltung des Diplomstudiums der Alten Geschichte und Altertumskunde an der Universität Wien gelten folgende Grundsätze:

1. die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre;
2. die Lernfreiheit der Studierenden;
3. die Verbindung zwischen Forschung und Lehre;
4. das Zusammenwirken von Lehrenden und Lernenden;
5. die Vielfalt des Lehrangebots, besonders in thematischer und methodischer Hinsicht;
6. die Förderung interdisziplinärer und innovativer Ansätze;
7. die bestmögliche Beratung und Betreuung der Studierenden, insbesondere die Förderung von nationaler und internationaler Mobilität und von fachlichen Kontakten;
8. die Wahrnehmung der Verantwortung der Wissenschaft gegenüber der menschlichen Gesellschaft, vor allem die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten;
9. die Gleichbehandlung von Frauen und Männern, die ausreichende Berücksichtigung der Frauen- und Geschlechtergeschichte in den Lehrveranstaltungen sowie die grundsätzliche Gleichwertigkeit der Frauen- und Geschlechterforschung mit allen anderen Forschungsbereichen;
10. die Möglichkeit zur Einhaltung der gesetzlich festgelegten Studiendauer.

(5) Das Diplomstudium der Alten Geschichte und Altertumskunde an der Universität Wien qualifiziert Absolvent/inn/en in erster Linie für die altertumswissenschaftliche Forschung und deren Vermittlung, ist mit Zusatzqualifikationen aber auch z. B. für Lehrberufe, Journalismus, Verlagslektorate, öffentliche Kulturarbeit u. -management, Museumspädagogik, Erwachsenenbildung, Kulturtourismus, diplomatische Tätigkeit sowie für elektronische Programmierarbeit und Übersetzungstätigkeit im Fachbereich anwendbar.

Entsprechend der Bedeutung des Selbststudiums im Rahmen der Ausbildung legt der Studienplan Mindestanforderungen fest, welche die Studierenden durch weitere frei gewählte Veranstaltungen und Praktika ergänzen sollen.

§ 3 Studienvoraussetzungen

(1) Das Studium der Alten Geschichte und Altertumskunde kann unter den folgenden Zulassungsvoraussetzungen aufgenommen werden (§ 34 bzw. § 41 UniStG).

(2) Die Kenntnis der deutschen Sprache ist für Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, gem. § 37 UniStG nachzuweisen.

(3) Voraussetzung für das Studium der Alten Geschichte und Altertumskunde sowie für die Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen der Studienrichtung ist die Kenntnis des Lateinischen, welche vor der Zulassung zum Studium der Alten Geschichte und

Altertumskunde durch die Reifeprüfung, Berufsreifeprüfung oder eine Zusatzprüfung im Sinne der Universitätsberechtigungsverordnung (BGBl. II Nr. 44/1998, idgF.) nachzuweisen ist.

(4) Die Kenntnis des Altgriechischen ist vor vollständiger Ablegung der ersten Diplomprüfung durch eine Reifeprüfung, Berufsreifeprüfung oder eine Zusatzprüfung im Sinne der Universitätsberechtigungsverordnung (BGBl. II Nr. 44/1998, idgF II 63/1999) nachzuweisen. Unabhängig davon können Griechischkenntnisse für einzelne Lehrveranstaltungen auch schon während des ersten Studienabschnittes verlangt werden.

§ 4 Studienabschnitte

(1) Das Studium der Studienrichtung Alte Geschichte und Altertumskunde ist ein Diplomstudium. Es besteht aus zwei Studienabschnitten, wobei die Pflichtfächer im ersten Studienabschnitt 32 Semesterstunden (SSt.), im zweiten Studienabschnitt 34 SSt. umfassen. Dazu kommen 48 SSt. freie Wahlfächer, die auf die beiden Studienabschnitte frei verteilt werden können. Die einzelnen Studienabschnitte sind gem. § 4 Abs. 6 UniStG mit Diplomprüfungen abzuschließen.

(2) Das Studium wird durch den akademischen Grad einer „Magistra der Philosophie“ bzw. eines „Magisters der Philosophie“, lateinisch „Magistra philosophiae“ bzw. „Magister philosophiae“, abgekürzt jeweils „Mag. phil.“, abgeschlossen.

(3) Im ersten Studienabschnitt eignen sich die Studierenden Überblickswissen über die Alte Geschichte sowie über ihre Quellen, Methoden und Hilfsmittel an; diese Kenntnisse werden in Teilbereichen angewandt und vertieft.

Aufgabe des ersten Studienabschnittes ist die allgemeine Einführung in das Fach, in die Methoden und Arbeitspraktiken des Faches sowie die Schaffung von Voraussetzungen für den zweiten Studienabschnitt. Dazu gehören Grundkenntnisse wenigstens einer der beiden Nachbarwissenschaften, der Klassischen Archäologie und der Klassischen Philologie. Die Beherrschung des Lateinischen und des Griechischen in einem Ausmaß, wie es zum Verständnis und zur wissenschaftlichen Interpretation von Quellentexten nötig ist, sowie passive Sprachkenntnisse zum inhaltlichen Verständnis der englischen, französischen und italienischen Fachliteratur sind im Laufe des ersten Studienabschnittes zu erwerben. Bei der Bewertung von Studienleistungen im zweiten Studienabschnitt werden diese Kenntnisse vorausgesetzt. Je nach Arbeitsgebiet kann die passive Kenntnis anderer Sprachen (z. B. Neugriechisch, Türkisch, Spanisch) notwendig sein. Derartige Kenntnisse eignen sich die Studierenden neben dem Fachstudium an.

(4) Der zweite Studienabschnitt dient dem Erwerb der Fähigkeit zur kritischen Stellungnahme zu wissenschaftlichen Problemen und zu deren Diskussion sowie zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit, zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit verschiedenen Lehrmeinungen im Rahmen eigener wissenschaftlicher Arbeiten und zur fundierten Beherrschung aller wissenschaftlichen Methoden der Alten Geschichte und Altertumskunde. Bis zum Ende des zweiten Studienabschnittes sollen die Studierenden zur eigenständigen Formulierung und Bearbeitung wissenschaftlicher Probleme fähig sein.

§ 5 Stundenrahmen

(1) Das Studium der Alten Geschichte und Altertumskunde umfaßt im Pflichtteil 66 SSt. und im Bereich der freien Wahlfächer 48 SSt., insgesamt damit 114 SSt.

(2) Pflichtfächer sind die für ein Studium kennzeichnenden Fächer, deren Vermittlung für das Studium unverzichtbar ist und über die Prüfungen abzulegen sind.

(3) Freie Wahlfächer sind Lehrveranstaltungen, die frei aus Lehrveranstaltungen aller anerkannten Universitäten auszuwählen sind. Auf die in § 11 festgelegten Empfehlungen des vorliegenden Studienplanes wird verwiesen. Auch über die freien Wahlfächer sind Prüfungen abzulegen.

(4) Der erste Studienabschnitt umfaßt im Pflichtteil 32 SSt., der zweite Studienabschnitt 34 SSt.

(5) Ein Vorziehen von Pflichtfächern des zweiten Studienabschnittes in den ersten Studienabschnitt ist möglich. Dies wird insbesondere für eine Exkursion und die zugehörige Vorbereitungsveranstaltung empfohlen.

§ 6 Lehrveranstaltungsarten

Die Ausbildungsinhalte werden in folgenden Typen von Lehrveranstaltungen vermittelt:

1. Vorlesung (VO) – für Hörer aller Studienabschnitte

Vorlesungen führen die Studierenden in Vortragsform didaktisch in Haupt- und Spezialbereiche sowie in die Methoden der Alten Geschichte und Altertumskunde ein und berücksichtigen die grundlegenden Lehrmeinungen.

2. Proseminar (PS) – in der Regel für Studierende des ersten Studienabschnittes

Proseminare sind Vorstufen der Seminare. Sie vermitteln Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens und bieten Einführungen in ausgewählte Themenkreise des Faches, in den Umgang mit wissenschaftlicher Literatur, in die kritische Beurteilung der schriftlichen Quellen unter aktiver Mitarbeit der Lehrveranstaltungsteilnehmer, etwa anhand von Referaten, Diskussionen, der Erörterung von Fallbeispielen und des selbständigen Verfassens schriftlicher Arbeiten.

3. Seminar (SE) – in der Regel für Studierende des zweiten Studienabschnittes

Seminare vertiefen die durch Proseminare und Vorlesungen erworbenen Kenntnisse in bestimmten Sachgebieten bzw. speziellen Problemen der Forschung. In wissenschaftlich ausgereifter Form soll durch Diskussion mit fortgeschrittenen Studierenden die Fähigkeit zu selbständiger Bearbeitung einzelner Themenbereiche und zur korrekten Präsentation der Ergebnisse in schriftlicher und/oder mündlicher Form (Referate, Hausarbeiten) gefördert werden.

4. Übung (UE) – für Studierende aller Studienabschnitte

Übungen dienen zum Erlernen des Umgangs mit konkreten Quellmaterialien. Sie verfolgen praktische Ziele. Die Teilnehmer haben konkrete Aufgaben zu lösen.

5. Konversatorium (KO) – für Studierende aller Studienabschnitte

In Konversatorien soll in eingehenden Diskussionen der Stoff sowie offengebliebene Fragen der jeweils begleitenden Vorlesung besprochen und anhand von konkreten Beispielen vertiefend veranschaulicht werden.

6. Arbeitsgemeinschaft (AG) – für Studierende aller Studienabschnitte

Arbeitsgemeinschaften haben der gemeinsamen Bearbeitung konkreter Fragestellungen, Methoden und Techniken der Forschung sowie der Einführung in die wissenschaftliche Zusammenarbeit in kleinen Gruppen zu dienen.

7. Privatissimum (PV) – für Studierende des zweiten Studienabschnittes

Privatissima sind in der Regel forschungsorientierte Lehrveranstaltungen für fortgeschrittene Studierende oder für Diplomanden und Dissertanten und dienen durch intensive fachliche Diskussion der wissenschaftlichen Begleitung und Unterstützung zur Abfassung einer Diplomarbeit bzw. Dissertation. Durch das Kennenlernen von Problemstellungen und Lösungsansätzen sollen für die Lehrveranstaltungsteilnehmer Synergieeffekte erzielt werden. Privatissima haben prüfungsimmanenten Charakter.

8. Praktikum (PR) – für Studierende des zweiten Studienabschnittes

Praktika haben die Berufsvorbildung oder wissenschaftliche Ausbildung sinnvoll zu ergänzen. Gemäß § 9 UniStG haben die Studierenden ferner die Möglichkeit, Praxis auch in Instituten, Anstalten oder Betrieben, deren Einrichtungen hierfür geeignet sind, abzuleisten. Sie können z. B. der didaktischen Präsentation von althistorischen Forschungen und Sachverhalten dienen (z. B. in Museen oder Kultur- und Wissenschaftsabteilungen von Medien).

9. Exkursion (EX) - für Studierende aller Studienabschnitte (ab dem zweiten Semester)

Exkursionen sind Blocklehrveranstaltungen und dienen der Wissenserweiterung im Rahmen eines Besuches historischer Landschaften und antiker Stätten und dem Studium von Objekten in Museen und anderen Forschungsstätten. Exkursionen zu Ausgrabungsstätten und Museen im In- und Ausland helfen der Veranschaulichung, Überprüfung, Vertiefung und Erweiterung erworbenen Wissens zu bestimmten vorbereiteten Themenschwerpunkten. Durch Autopsie schulen sie den Umgang mit historisch-geographischen Verhältnissen und mit Originalobjekten. Die Teilnahme ist an den Besuch einer vorbereitenden Lehrveranstaltung (UE/SE/VO), die Übernahme eines Referates und/oder die Ausarbeitung eines schriftlichen Beitrages gebunden.

§ 7 Beschränkung der Teilnehmerzahl bei Lehrveranstaltungen

(1) Die Teilnehmerzahl kann bei Lehrveranstaltungen aus folgenden Gründen beschränkt werden:

1. nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und/oder Geräte (Hörsaalgröße, Computer etc.);
2. nach Maßgabe der didaktischen Effizienz (z. B. bei Museumsbesuchen, Übungen vor Objekten);
3. nach Maßgabe der finanziellen Bedeckbarkeit (z. B. Exkursionen).

(2) Unabhängig von Beschränkungen nach Abs. (1) gilt für prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen (Proseminare, Seminare, Übungen, Arbeitsgemeinschaften, Privatissima, Praktika) jedenfalls eine Höchstgrenze von 25 Teilnehmer/innen.

(3) Wenn es nötig ist, die Teilnehmerzahl gem. Abs. (1) einzuschränken, hat die

Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter die Teilnehmer nach einem oder mehreren der folgenden Kriterien auszuwählen:

1. nach Anzahl der in der Studienrichtung Alte Geschichte und Altertumskunde bereits absolvierten Semester (z. B. Lehrveranstaltungen für Hörer des ersten bzw. zweiten Studienabschnittes);
2. nach Maßgabe der für die betreffende Lehrveranstaltung bereits erbrachten qualifizierenden Studienleistungen;
3. nach Erfordernis eines Nachweises über besondere Vorkenntnisse durch die positive Beurteilung einer oder mehrerer Prüfungen oder in anderer zweckmäßiger Form als Voraussetzung für den Besuch einer Lehrveranstaltung (z. B. Griechisch);
4. nach Maßgabe des Studienstatus (ordentliches oder außerordentliches Studium);
5. nach der Notwendigkeit der Teilnahme zur Erfüllung des Studienplanes.

(4) Studierende, die bereits einmal zurückgestellt wurden, sind bei der nächsten Abhaltung der Lehrveranstaltung bevorzugt aufzunehmen, wenn dies zur Erfüllung des Studienplanes erforderlich ist.

II. Besonderer Teil

Erster Studienabschnitt

§ 8 Studieneingangsphase

(1) Die im Studienplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen im Rahmen der Studieneingangsphase (§ 38 UniStG) führen durch Überblicksvorlesungen und Proseminare in exemplarischer Weise in die Studienrichtung Alte Geschichte und Altertumskunde ein. Damit wird den Studierenden die Möglichkeit geboten, sich rasch über Inhalte, Ziele und Methoden des Studiums der Alten Geschichte und Altertumskunde in Kenntnis zu setzen.

(2) Die Studieneingangsphase umfaßt insgesamt 6 SSt., und zwar 2 SSt. „Alte Geschichte für Altertumswissenschaftler“ (PS), 2 SSt. „Geschichte der Alten Welt im Überblick“ (VO) und 2 SSt. einer quellenkundlichen Übung (Lektüre und historische Interpretation antiker Originaltexte, Lateinische bzw. Griechische Epigraphik, Antike Numismatik oder Papyrologie).

(3) Studentinnen und Studenten der Alte Geschichte und Altertumskunde sollten diese Lehrveranstaltungen in den ersten beiden Semestern besuchen und Prüfungen darüber ablegen.

(4) Die Lehrveranstaltungen der Studieneingangsphase werden von der Studienkommission festgelegt, im Vorlesungsverzeichnis besonders gekennzeichnet und durch einen Aushang am Institut zusätzlich veröffentlicht.

§ 9 Pflichtfächer

Der erste Studienabschnitt umfaßt vier Semester. Dabei sind folgende Prüfungsfächer im Gesamtausmaß von 32 SSt. zu absolvieren:

Alte Geschichte für Altertumswissenschaftler (PS)	2
Geschichte der Alten Welt im Überblick (VO)	2
Alte Geschichte (VO)	8
Altertumskunde (VO, KO oder UE)	4
Lektüre und historische Interpretation antiker Originaltexte (UE)	4
Lehrveranstaltungen aus den Studienrichtungen Klassische Archäologie oder Klassische Philologie (davon ein PS)	4
<u>Zwei Quellenwissenschaften (4+4, jeweils VO und UE)</u>	<u>8</u>
Summe	32

Erläuterungen:

1. Es sind 4 SSt. Lehrveranstaltungen aus einer der beiden anderen altertumswissenschaftlichen Studienrichtungen Klassische Archäologie oder Klassische Philologie zu absolvieren. Diese Lehrveranstaltungen sollen aus der Studieneingangsphase oder aus anderen einführenden Lehrveranstaltungen der betreffenden Studienrichtung gewählt werden. Für das jeweils andere Fach wird auf die Möglichkeit der Belegung im Rahmen der freien Wahlfächer (§ 11 (1)) verwiesen.
2. Wird gem. § 11 (1) für die freien Wahlfächer eine Zusammenstellung von Fächern mit Schwerpunkt Klassische Archäologie oder Klassische Philologie gewählt, so sollen diese 4 SSt. aus dem jeweils anderen Fach gewählt werden.
3. Die quellenkundlichen Fächer sind Lateinische und Griechische Epigraphik, Antike Numismatik und Papyrologie; sie sind zwischen erstem und zweiten Studienabschnitt frei austauschbar.

Zweiter Studienabschnitt

§ 10 Pflichtfächer

Voraussetzung für den Beginn des zweiten Studienabschnittes ist der erfolgreiche Abschluß des ersten Studienabschnittes durch die erste Diplomprüfung. Der zweite Studienabschnitt umfaßt vier Semester. Dabei sind folgende Prüfungsfächer im Gesamtausmaß von 34 SSt. zu absolvieren:

Seminare für Alte Geschichte	6
Privatissima	4
Alte Geschichte und Altertumskunde oder Lehrveranstaltungen je nach gewähltem Studienschwerpunkt	4
Zwei Exkursionsvorbereitungen (UE oder SE)	4
Zwei Exkursionen	6
Arbeitsgem./Projektarbeit (AG)	2
<u>Zwei Quellenwissenschaften (4+4, jeweils VO und UE)</u>	<u>8</u>
Summe	34

Erläuterungen:

1. Von den Seminaren sind mindestens 4 SSt. im Rahmen von Seminaren zu absolvieren, die von den Voraussetzungen her speziell für Altertumswissenschaftler bestimmt sind. Von den Seminaren ist je eines aus dem Bereich der Griechischen und der Römischen Geschichte zu wählen.

2. Von den quellenkundlichen Fächern sind im zweiten Studienabschnitt diejenigen zu wählen, die im ersten Studienabschnitt nicht absolviert wurden.

§ 11 Freie Wahlfächer

(1) Innerhalb des Studiums der Alten Geschichte und Altertumskunde (1. und 2. Studienabschnitt) sind gem. § 4 Z. 25 in Verbindung mit Anlage 1 Z. 1.41 UniStG freie Wahlfächer im Ausmaß von insgesamt 48 SSt. zu absolvieren. Dafür wird die Wahl aller derjenigen Lehrveranstaltungen innerhalb und außerhalb des geistes- und kulturwissenschaftlichen Lehrangebots aller anerkannten Universitäten empfohlen, die durch die Studienkommissionen oder sonst zuständige akademische Behörden als zusammengehörig und aufeinander abgestimmt im Ausmaß von 48 SSt. für eine solche Wahl angeboten werden. Besonders werden empfohlen freie Wahlfächer aus den Disziplinen Klassische Philologie, Klassische Archäologie, Antike Numismatik, Ur- und Frühgeschichte, Ägyptologie, Altorientalistik, Judaistik, Frühchristliche Archäologie und Kirchengeschichte, Indogermanistik, Antike Rechtsgeschichte, Geschichte und Byzantinistik sowie fachbezogene Lehrveranstaltungen der Frauen- und Geschlechterforschung (Gender Studies).

(2) Die oder der Vorsitzende der Studienkommission ist darüber hinaus berechtigt, im Rahmen der so gewählten freien Wahlfächer auf Antrag der oder des Studierenden den Austausch einzelner Lehrveranstaltungen, von Fächern oder Gruppen von Fächern im voraus zu genehmigen, wenn ein solcher Austausch wissenschaftlich oder in Hinblick auf berufliche Tätigkeiten sinnvoll erscheint. Auch für diesen Fall gelten dann die Regelungen nach Anlage 1.41.2 UniStG.

(3) Beabsichtigt die oder der Studierende, abweichend von den Empfehlungen der Studienkommission Alte Geschichte und Altertumskunde ergänzende und vertiefende Lehrveranstaltungen aus anderen als den empfohlenen Fächern zu wählen, hat sie oder er dies jeweils vor dem Besuch der betreffenden Lehrveranstaltung der oder dem Vorsitzenden der Studienkommission zu melden. Die oder der Vorsitzende der Studienkommission ist innerhalb eines Monats ab Einlangen der Meldung berechtigt, die Wahl der jeweiligen ergänzenden und vertiefenden Lehrveranstaltung bescheidmäßig zu untersagen, wenn diese in Verbindung mit der Studienrichtung Alte Geschichte und Altertumskunde weder wissenschaftlich noch in Hinblick auf berufliche Tätigkeiten sinnvoll wäre.

§ 12 Prüfungsordnung

(1) Erste Diplomprüfung

Die Prüfungen der ersten Diplomprüfung werden abgelegt

durch die **erfolgreiche Teilnahme** an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter („prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen“: Übungen, Proseminare, Seminare, Konversatorien, Arbeitsgemeinschaften, Privatissima, Praktika),

und entweder

1. durch **Lehrveranstaltungsprüfungen** über den Stoff der anderen im Stundenrahmen für das jeweilige Fach vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen (z.B. Vorlesungen),
oder

2. durch **Fachprüfungen** (über die im Studienplan definierten Fächer), wobei der Stoff dieser Fachprüfung(en) in Inhalt und Umfang dem der Lehrveranstaltungen entsprechen muß, welche dadurch ersetzt werden (die entsprechenden Stundenzahlen sind auf dem Prüfungszeugnis anzugeben),

oder

3. durch eine kommissionelle **Gesamtprüfung** vor dem gesamten Prüfungssenat.

Auch eine Kombination dieser 1 - 3 angeführten Prüfungstypen ist möglich. Bei Fachprüfungen oder kommissionellen Gesamtprüfungen sind bereits abgelegte Lehrveranstaltungs- und/oder Fachprüfungen zu berücksichtigen. In diesem Fall beschränkt sich der Gegenstand der Prüfung auf den noch nicht durch Lehrveranstaltungs- und/oder Fachprüfungen nachgewiesenen Teil des Prüfungsstoffes. Die Prüferinnen und Prüfer der Fach- oder Gesamtprüfungen sind durch die Studiendekanin / den Studiendekan heranzuziehen (§ 49 Abs.1 UniStG), wobei den Wünschen der Studierenden jedoch nach Möglichkeit Rechnung zu tragen ist. Eine allfällige Ablehnung eines solchen Wunsches hat mittels begründetem Bescheid zu erfolgen.

Die Wiederholung sowohl positiv wie auch negativ beurteilter Prüfungen ist möglich (§ 58 UniStG). Es gilt die jeweils letzte erzielte Note.

Die Beurteilung von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter erfolgt nicht auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern auf Grund von regelmäßigen schriftlichen oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer (§ 4 Z. 26a UniStG). Die Beurteilung aufgrund eines einzigen (schriftlichen oder mündlichen) Prüfungsvorganges ist unzulässig. Bei nicht genügendem Erfolg ist die gesamte Lehrveranstaltung zu wiederholen (§ 58 Abs. 2 UniStG).

Die Prüfungsmodalitäten für die einzelnen Lehrveranstaltungen sind jeweils im voraus durch Anschlag sowie zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntzugeben.

(2) Zweite Diplomprüfung

Die zweite Diplomprüfung ist in zwei Teilen abzulegen. Die Prüfungen des ersten Teils der zweiten Diplomprüfung werden abgelegt

- durch die **erfolgreiche Teilnahme** an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter („prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen“: Übungen, Proseminare, Seminare, Konversatorien, Arbeitsgemeinschaften, Privatissima, Praktika) sowie an Exkursionen

und entweder

1. durch **Lehrveranstaltungsprüfungen** über den Stoff der anderen im Stundenrahmen für das jeweilige Fach vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen,

oder

2. durch **Fachprüfungen** (über die im Studienplan definierten Fächer), wobei der Stoff dieser Fachprüfung(en) in Inhalt und Umfang dem der Lehrveranstaltungen entsprechen muß, welche dadurch ersetzt werden (die entsprechenden Stundenzahlen sind auf dem Prüfungszeugnis anzugeben),

oder

3. durch eine kommissionelle **Gesamtprüfung** vor dem gesamten Prüfungssenat.

Auch eine Kombination dieser 1- 3 angeführten Prüfungstypen ist möglich. Bei Fachprüfungen oder kommissionellen Gesamtprüfungen sind bereits abgelegte Lehrveranstaltungs- und/oder Fachprüfungen zu berücksichtigen. In diesem Fall beschränkt sich der Gegenstand der Prüfung auf den noch nicht durch Lehrveranstaltungs- und/oder Fachprüfungen nachgewiesenen Teil des Prüfungsstoffes. Die Prüferinnen und Prüfer der Fach- oder Gesamtprüfungen sind durch die Studiendekanin / den Studiendekan heranzuziehen (§ 49 Abs.1 UniStG), wobei den Wünschen der Studierenden jedoch nach Möglichkeit Rechnung zu tragen ist. Eine allfällige Ablehnung eines solchen Wunsches hat mittels begründetem Bescheid zu erfolgen.

Die Wiederholung sowohl positiv wie auch negativ beurteilter Prüfungen ist möglich (§ 58 UniStG). Es gilt die jeweils letzte erzielte Note.

Die Beurteilung von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter erfolgt nicht auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern auf Grund von regelmäßigen schriftlichen oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer (§ 4 Zi 26a UniStG). Die Beurteilung aufgrund eines einzigen (schriftlichen oder mündlichen) Prüfungsvorganges ist unzulässig. Bei nicht genügendem Erfolg ist die gesamte Lehrveranstaltung zu wiederholen (§ 58 Abs. 2 UniStG).

Die Prüfungsmodalitäten für die einzelnen Lehrveranstaltungen sind jeweils im voraus durch Anschlag sowie zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntzugeben.

Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung umfaßt

eine Prüfung aus dem Fach, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist, wobei nach Möglichkeit die Betreuerin oder der Betreuer der Diplomarbeit als Prüferin bzw. Prüfer zu bestellen ist,

und

eine Prüfung aus einem weiteren Fach, das von der Kandidatin / dem Kandidaten im Einvernehmen mit der Studiendekanin / dem Studiendekan zu wählen ist. Die Bestellung dieser Prüferin oder dieses Prüfers obliegt der Studiendekanin oder dem Studiendekan (§ 56), doch sind die Wünsche der Kandidatin oder des Kandidaten nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Dieser zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist in Form einer einstündigen kommissionellen Gesamtprüfung vor dem gesamten Prüfungssenat abzulegen, wobei den beiden Prüferinnen oder Prüfern (der Prüferin und dem Prüfer) annähernd dieselbe Zeit für die Prüfung einzuräumen ist.

Kommt der Prüfungssenat zu dem Schluß, auch in einer kürzeren Zeit einen für die Beurteilung ausreichenden Eindruck von den Kenntnissen und Fähigkeiten der Kandidatin oder des Kandidaten erhalten zu haben, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungssenates die Prüfung auch vor Ablauf der vorgesehenen Zeit beenden.

Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung ist vollständige Absolvierung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung, die Absolvierung der freien Wahlfächer und die **positive Beurteilung der Diplomarbeit**. Diese dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und

methodisch vertretbar zu bearbeiten (§ 4 Z. 5 UniStG). Das Thema der Diplomarbeit ist einem der im Studienplan festgelegten Prüfungsfächer zu entnehmen. Die oder der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen oder Betreuer auszuwählen. Die Aufgabenstellung der Diplomarbeit ist so zu wählen, daß für eine Studierende oder einen Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist (§ 61 Abs.2 UniStG).

§ 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Dieser Studienplan tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien folgenden 1. Oktober in Kraft.

(2) Für die nach den Bestimmungen der bisher geltenden Studienplänen abgeschlossenen Diplomprüfungen ist keine Ergänzung zur Anpassung an den neuen Studienplan erforderlich.

(3) Ansonsten wird hinsichtlich der Übergangsbestimmungen auf die Bestimmungen des UniStG in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.

Anhang:

ECTS-Punkte

Erster Studienabschnitt

Pflichtfächer:

Alte Geschichte für Altertumswissenschaftler (PS)	2x3	6
Geschichte der Alten Welt im Überblick (VO)	2x2	4
Alte Geschichte (VO)	8x2	16
Altertumskunde (VO, KO oder UE)	4x2	8
Lektüre und historische Interpretation antiker Originaltexte (UE)	4x2,5	10
Lehrveranstaltungen aus den Studienrichtungen Klassische Archäologie oder Klassische Philologie (davon ein PS)	2x2 + 2x3	10
<u>Zwei Quellenwissenschaften (jeweils VO und UE)</u>	<u>4x2 + 4x2,5</u>	<u>18</u>
Summe Pflichtfächer		72

Wahlfächer:	24x2	48
-------------	------	----

Summe		120
-------	--	------------

Zweiter Studienabschnitt

Pflichtfächer:

Seminare	6x3	18
Privatissima	4x2	8
Alte Geschichte und Altertumskunde	4x1,5	6
Exkursionen mit Vorbereitung (SE bzw. UE und EX)	4x2+6	14
Arbeitsgem./Projektarbeit (AG)	2x3	6
Zwei Quellenwissenschaften (jeweils VO und UE)	8x1,5	12

Diplomarbeit (inkl. Diplomprüfung)		20
Summe Pflichtfächer		84

Wahlfächer:	24x1,5	36
-------------	--------	----

Summe		120
-------	--	------------

Der Vorsitzende der Studienkommission:
T a u e b e r